



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

**Vom
09. Januar 2017**

für Masterstudiengänge (ausgenommen weiterbildende Masterstudiengänge)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 9 LHG am 31. Mai 2016 folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

[hier: [Inhaltsverzeichnis](#),
[§ 39 Studiengang Business Analytics](#)]

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
§ 1 Geltungsbereich	A 1
A. Allgemeiner Teil	A 1
1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen	A 1
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung	A 1
§ 3 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs	A 2
§ 4 ECTS-Punkte und Lernumfang	A 3
§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen	A 3
2. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten	A 3
§ 6 Prüfungsausschuss	A 3
§ 7 Zuständigkeiten	A 4
§ 8 Prüfer und Beisitzer	A 5
§ 9 Zentraler Prüfungsausschuss	A 5
§ 10 Zentrales Prüfungsamt	A 5
3. Abschnitt: Modul- und Modulteilprüfungen	A 6
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen	A 6
§ 12 Prüfungsarten	A 7
§ 13 Prüfungstermine	A 8
§ 14 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	A 8
§ 15 Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	A 9
§ 16 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen – Verlust des Prüfungsanspruchs	A 9
§ 17 Versäumnis und Rücktritt	A 10
§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß	A 10
§ 19 Anrechnung auf Studium und Prüfung	A 11

4. Abschnitt: Masterprüfung	A 12
§ 20 Zweck der Masterprüfung	A 12
§ 21 Master-Thesis	A 12
§ 22 Verteidigung der Master-Thesis	A 13
§ 23 Mündliche Masterprüfung	A 14
§ 24 Zusatzprüfungen	A 15
§ 25 Gesamtergebnis und Zeugnis	A 15
§ 26 Mastergrad und Urkunde	A 16
§ 27 Diploma Supplement	A 16
§ 28 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung	A 16
§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung	A 17
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	A 17
B. Besonderer Teil	B 1
1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen	B 1
§ 31 Abkürzungen, Bezeichnungen	B 1
2. Abschnitt: Einzelregelungen der Studiengänge	B-* 1
§ 32 Studiengang Betriebswirtschaft und Management	B-BWM 1 bis 3
§ 33 Studiengang Biomedical Engineering	B-BME 1 bis 5
§ 33a Studiengang Biomedical Sciences	B-BMS 1 bis 5
§ 34 Studiengang Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung	B-MAM 1 bis 4
§ 35 Studiengang Systems Engineering	B-SE 1 bis 5
§ 36 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Produktionsmanagement insbes. Fahrzeugwirtschaft	B-WIW 1 bis 4
§ 36a Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Produktionsmanagement	B-WIM 1 bis 4
§ 37 Studiengang Textil- und Bekleidungsmanagement	B-TBM 1 bis 3
§ 38 Studiengang Facility Design und Management	B-FDM 1 bis 5
§ 38a Studiengang Facility and Process Design	B-FPD 1 bis 8
§ 39 Studiengang Business Analytics	B-BA 1 bis 5
C. Schlussbestimmungen	C 1
§ 40 Inkrafttreten	C 1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) gilt für die Masterstudiengänge
- Betriebswirtschaft und Management
 - Biomedical Sciences
bis einschließlich Sommersemester 2012: Biomedical Engineering
 - Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung
 - Systems Engineering
 - Wirtschaftsingenieurwesen – Produktionsmanagement
bis einschließlich Sommersemester 2012:
Wirtschaftsingenieurwesen – Produktionsmanagement insbes. Fahrzeugwirtschaft
 - Textil- und Bekleidungsmanagement
 - Facility and Process Design
bis einschließlich Sommersemester 2015: Facility Design und Management
 - Business Analytics

an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser StuPO beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

A. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei theoretische Studiensemester (einschließlich aller in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen - § 34 Abs. 2, Sätze 1 u. 2 LHG)
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Modulteilchen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß § 3 abzulegen.
- (3) Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule) nach Art und Zahl bestimmt.
- (4) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Prüfungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 3 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 11 ff.), der Master-Thesis (§ 21) und sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus der Verteidigung der Master-Thesis (§ 22) und/oder der mündlichen Masterprüfung (§ 23). Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung/en. Falls eine Modulprüfung nur eine Modulteilprüfung umfasst, entspricht die Modulteilprüfung der gesamten Modulprüfung. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Masterprüfung, einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen, festgelegt.
- (2) Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen abgelegt.
- (3) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Master-Thesis und gegebenenfalls die Prüfungsmodalitäten der Verteidigung der Master-Thesis und/oder die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Masterprüfung informiert.
- (4) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser StuPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden. Hierüber entscheidet, im Gegensatz zu § 21 Abs. 5, der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsanspruch für die Masterprüfung geht verloren, wenn die Prüfungsleistungen nicht innerhalb von drei Semestern nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.
Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (§ 34 Abs. 2 LHG).
Bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, sind ggf. spezifische Regelungen im jeweiligen besonderen Teil enthalten.

§ 4 ECTS-Punkte und Lernumfang

- (1) ECTS-Punkte beschreiben entsprechend dem „European Credit Transfer System“ den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um eine einzelne Lehrveranstaltung oder ein Modul erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulteilungen ist im Besonderen Teil geregelt. ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung zu absolvierenden Modulteilprüfungen erbracht worden sind (§ 14 Abs. 1). Jedem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Ebenso werden für die bestandene Master-Thesis, ggf. für die Verteidigung der Master-Thesis und/oder die mündliche Masterprüfung ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester soll 30 ECTS-Punkte betragen. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. Des Weiteren können Lehrveranstaltungen auch ganz oder teilweise mit Hilfe neuer Medien (z. B. E-Learning) durchgeführt werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

2. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der für den Studiengang bestellte Prüfungsausschuss zuständig. Er hat mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Für Studiengänge einer Fakultät oder verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, bestellt. Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Beratend können andere Personen hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie ggf. der Verteidigung der Master-Thesis und/oder der mündlichen Masterprüfung als Beobachter ohne Mitwirkungs- bzw. Stimmrecht teilzunehmen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, sind ggf. spezifische Regelungen im jeweiligen besonderen Teil enthalten.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt:
 - 1. ob eine Fristüberschreitung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 vom Studierenden nicht zu vertreten ist,
 - 2. über eine Verlängerung der Prüfungsfrist nach § 3 Abs. 5 und Abs. 6,
 - 3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 8),
 - 4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung (§ 19),
 - 5. über die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes (§ 17 Abs. 3),
 - 6. über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen (§ 17 Abs. 1),
 - 7. über eine zweite Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 16 Abs. 5),
 - 8. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 18),
 - 9. über das Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 1.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden mitzuteilen. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.
- (4) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß Abs. 1 ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats (§ 8 Abs. 2, Satz 2 LHG).
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder übertragen.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer der Master-Thesis sind gemäß § 21 Abs. 2 und 7 und ggf. die Prüfer der Verteidigung der Master-Thesis gemäß § 22 Abs. 1 und/oder der mündlichen Masterprüfung gemäß § 23 Abs. 2 zu bestellen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Master-Thesis Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Zum Beisitzer bei einer mündlichen Prüfung kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, sind ggf. spezifische Regelungen im jeweiligen besonderen Teil enthalten.

§ 9 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, aus den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie der Leitung der Studentischen Abteilung.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss koordiniert die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

§ 10 Zentrales Prüfungsamt

- (1) Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Die Leitung wird vom Rektor oder einem Prorektor wahrgenommen.
- (2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere:
 1. Durchführung der Prüfungsanmeldung.
 2. Erfassung und Verwaltung der Ergebnisse aus den Prüfungsverfahren.
 3. Ausstellung der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) – nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung.
 4. Ausstellung von Zeugnissen, Masterurkunden sowie „Diploma Supplements“ – nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung.
 5. Erstellen von Bescheiden.
 6. Unterstützung des Prüfungsausschusses gemäß §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 3.

7. Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung. Die fachliche Beratung bleibt bei den Hochschullehrern.

4. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Die Studierenden müssen zur Teilnahme an den im Besonderen Teil vorgeschriebenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen angemeldet sein. Im Urlaubssemester sind die Anmeldung zu sowie die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen nicht möglich.

Die Anmeldung erfolgt automatisch durch das Zentrale Prüfungsamt

- zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtmodule, die den Lehrveranstaltungen des Studienseesters zugeordnet sind, in dem der Studierende eingeschrieben ist,
- zu den noch nicht erfolgreich abgeleisteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtmodule aus vorangegangenen Semestern,
- zu den Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule.

Durch Antrag des Studierenden an das Zentrale Prüfungsamt erfolgt die Anmeldung

- zu Modulteilprüfungen von Lehrveranstaltungen, die einem höheren Studiensemester zugeordnet sind als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 nachgewiesen sind,
- zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule, sofern es sich nicht um Wiederholungsprüfungen handelt,
- zu Zusatzprüfungen gemäß § 24.

Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfung zugelassen. Der Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in § 17 geregelt.

- (2) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung kann aus Gründen der inhaltlichen Gestaltung des jeweiligen Studiengangs gefordert werden, dass zuvor andere Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden wurden (siehe Besonderer Teil). Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind gegebenenfalls im Besonderen Teil festgelegt.

Die Zulassung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 11 (1) – Anmeldung durch Antrag des Studierenden - kann im Hinblick auf den vom Studierenden insgesamt zu leistenden workload von der Entscheidung durch den zuständigen Prüfungsausschuss abhängig gemacht werden und wird dann im Besonderen Teil näher geregelt.

- (3) Zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung der Masterprüfung zugelassen werden kann nur, wer
1. in seinem Masterstudiengang in der Hochschule Albstadt-Sigmaringen bzw. der betreffenden Kooperationshochschule zugelassen und immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 2 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.
- (4) Die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 12 Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. Modul- bzw. Modulteilprüfungen können als
1. Klausurarbeiten,
 2. mündliche Prüfungen,
 3. Referate,
 4. Hausarbeiten,
 5. Laborarbeiten,
 6. Praktische Arbeiten,
 7. Master-Thesis
- erbracht werden. Weitere spezielle Prüfungsarten werden im Besonderen Teil geregelt. Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsteilen gemäß Nr. 1 bis 6 zusammensetzen.
- (2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

- (5) Die Dauer der mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten. Weitere Einzelheiten sind im Besonderen Teil festzulegen.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person oder der Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Prüfungstermine

- (1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich.
Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Für die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, bekannt.

§ 14 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen zu benotenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Modul- bzw. Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1	=	sehr gut (hervorragende Leistung)
2	=	gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)
3	=	befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4	=	ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5	=	nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig.

Dabei können ausschließlich folgende Noten vergeben werden:
1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 4,7 ; 5,0

- (2) Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt in der Regel proportional gemäß den ECTS-Punkten und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen.
- (3) Unbenotete Modulteilprüfungen werden bewertet mit
 - BE = bestanden,
 - NB = nicht bestanden.
- (4) Für die Abs. 1 und 2 sind bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ggf. spezifische Regelungen im jeweiligen besonderen Teil enthalten.

§ 15 Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen einzeln erbracht wurden.

§ 16 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen – Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (3) Nicht bestandene unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienseesters, abzulegen. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt bzw. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt diese als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen benoteten oder unbenoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung in Ausnahmefällen – innerhalb der in § 3 Abs. 6 genannten Fristen – auf schriftlichen begründeten Antrag zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen die Erwartungen begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden wird. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse werden die Studierenden schriftlich auf die Beantragung (Form, Frist) hingewiesen. Hinsichtlich der Fristen zum Absolvieren der zweiten Wiederholung gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist zwingend. Ein Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und der Rücktritt von begonnenen Prüfungen ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn
1. ein Prüfungstermin ohne genehmigten Rücktritt versäumt wird,
 2. eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Wird für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ein Grund geltend gemacht, so muss dieser unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Begründung für das Versäumnis von Modul- bzw. Modulteilprüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung durch den Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modul- bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modul- bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.

- (2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 19 Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichen von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG in der geltenden Fassung (Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang) begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Entfällt
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (5) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beteiligung der jeweiligen Fachvertreter.

4. Abschnitt Masterprüfung

§ 20 Zweck der Masterprüfung

Das Masterstudium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse vorgewiesen werden können und die Fähigkeit vorhanden ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiter zu entwickeln.

§ 21 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Master-Thesis wird in der Regel im dritten Semester ausgegeben. Näheres regelt der Besondere Teil.
- (2) Die Master-Thesis wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Ein zusätzlicher Betreuer kann sein:
 - ein weiterer hauptamtlicher Professor
 - ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist
 - eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.Findet der Studierende keine(n) Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser rechtzeitig einen Betreuer für die Master-Thesis erhält. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Master-Thesis durch das Zentrale Prüfungsamt gibt der betreuende Professor die Master-Thesis aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.
- (4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Für die Master-Thesis sollen 15 – 30 ECTS-Punkte vergeben werden. Sie ist innerhalb von vier bis sechs Monaten zu bearbeiten. Das Nähere regelt der Besondere Teil. Soweit dies aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer. In dessen Verhinderungsfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer (ggf. von den Betreuern) so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

- (6) Die Master-These ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) Die Master-These ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer (1. Prüfer) muss ein hauptamtlicher Professor an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen bzw. an der betreffenden Kooperationshochschule sein. Dieser ist auch Betreuer der Master-These (s. Abs. 2).
Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 14 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt.
Bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, sind ggf. spezifische Regelungen im jeweiligen Besonderen Teil enthalten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Master-These ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Master-These nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Master-These kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und § 18 gelten entsprechend.

§ 22 Verteidigung der Master-These

- (1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, findet eine Verteidigung der Master-These statt. Die Verteidigung der Master-These besteht aus Vortrag und Fachdiskussion. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der zuständige Prüfungsausschuss einsetzt. Ihr gehören zwei Prüfer an: der 1. Prüfer der Master-These sowie ein weiterer vom zuständigen Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer. Dies ist der 2. Prüfer der Master-These oder ein Professor der betreffenden Fakultät, der nicht Prüfer der Master-These ist.
- (2) Die Anforderungen für die Verteidigung der Master-These sind im Besonderen Teil geregelt.
- (3) Zur Verteidigung der Master-These werden die Professoren, Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Rektor, die Prorektoren und die Dekane eingeladen. Sie haben das Recht, Fragen zu stellen. Die Verteidigung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Studierenden ist die Öffentlichkeit von der gesamten Verteidigung der Master-These bzw. nur von Teilen der Verteidigung der Master-These auszuschließen.
- (4) Der Termin der Verteidigung der Master-These wird unverzüglich nach Eingang der Master-These durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Master-These soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Studierenden festgesetzt werden.

- (5) Termin und Ort der Verteidigung der Master-Thesis werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission in einer zu fertigenden Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Note der Verteidigung der Master-Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 17 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt.
Bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, sind ggf. spezifische Regelungen im jeweiligen besonderen Teil enthalten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Master-Thesis bekannt zu geben. § 15 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
- (8) Die Verteidigung der Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und § 18 gelten entsprechend.

§ 23 Mündliche Masterprüfung

- (1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende eine mündliche Masterprüfung abzulegen. Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt.
- (2) Die mündliche Masterprüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen. Mindestens ein Prüfer wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren bestellt.
Der zweite Prüfer kann sein:
 - ein weiterer hauptamtlicher Professor,
 - ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist,
 - eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Die Note der mündlichen Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 17 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt.
Bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, sind ggf. spezifische Regelungen im jeweiligen Besonderen Teil enthalten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. § 15 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) Die mündliche Masterprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und § 18 gelten entsprechend.

§ 24 Zusatzprüfungen

Studierende können über die vorgeschriebenen Modulprüfungen hinaus weitere Modul- bzw. Modulteilprüfungen absolvieren. Die hierbei erzielten Noten und erarbeiteten ECTS-Punkte gehen nicht in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

§ 25 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Master-Thesis und ggf. die Verteidigung der Master-Thesis und/oder die mündliche Masterprüfung bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der gemäß § 14 Abs. 2 und 3 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Master-Thesis und ggf. der Verteidigung der Master-Thesis und/oder die Note der mündlichen Masterprüfung. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 14 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Master-Thesis und ggf. der Verteidigung der Master-Thesis und/oder der mündlichen Masterprüfung dienen in der Regel die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

= sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

= gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

= befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

= ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend.

- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Master-Thesis, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, ggf. die Note der Verteidigung der Master-Thesis und die zugeordneten ECTS-Punkte, ggf. die Note der mündlichen Masterprüfung und die zugeordneten ECTS-Punkte, sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 14 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Auf Antrag sind gegebenenfalls ferner die Wahlrichtung und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudierendauer aufzunehmen.
- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Master-Thesis, ggf. Verteidigung der Master-Thesis, ggf. mündliche Masterprüfung) erbracht worden ist. Es wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

- (6) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.

§ 26 Mastergrad und Urkunde

- (1) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen und ggf. die betreffende Kooperationshochschule verleihen nach bestandener Masterprüfung den Mastergrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde über den Mastergrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Albstadt-Sigmaringen versehen. Bei Kooperationsstudiengängen wird die Urkunde von den Rektoren beider Hochschulen unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen versehen.

§ 27 Diploma Supplement

- (1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.
- (2) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 6 verloren gegangen ist,
 2. eine Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 16 Abs. 4 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
 3. eine Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 16 Abs. 4 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 4. die Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
 5. sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die Verteidigung der Master-Thesis und/oder die mündliche Masterprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird zusätzlich eine individuelle Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) ausgestellt.

§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 18 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis sowie ggf. deren Verteidigung und ggf. die mündliche Masterprüfung.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis sowie ggf. deren Verteidigung und ggf. die mündliche Masterprüfung.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Mastergrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in Prüfungsakten

Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modul- bzw. Modulteilprüfung bzw. der Master-Thesis sowie ggf. deren Verteidigung und ggf. der mündlichen Masterprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Masterprüfung und Master-Thesis an das zentrale Prüfungsamt zu stellen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§§ 31 bis 39

siehe Einzelregelungen der Studiengänge

C. Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung für alle Studierenden der Masterstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Kraft.
- (2) Sie gilt in Verbindung mit den jeweils geltenden studiengangspezifischen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge.

Sigmaringen, 09.01.2017

A handwritten signature in blue ink, reading "Inge Mühlbacher". The signature is written in a cursive style with a light blue background highlight.

Dr. Inge Mühlbacher
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen